

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0088-GS/VB/2019

Wien, 2. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3517/J vom 10. Mai 2019 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Ermittlungsverfahren wird von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) geleitet. Über Details der strafrechtlichen Ermittlungsschritte kann das Bundesministerium für Finanzen daher schon aus Gründen der Zuständigkeit keine Auskünfte erteilen.

Allerdings gab die für die WKStA ermittelnde Steuerfahndung bekannt, dass aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Joint Investigation Team mit der Bundesrepublik Deutschland die anhängigen strafrechtlichen Ermittlungen zusätzlich zu den ursprünglichen Ermittlungen auf weitere Fälle ausgedehnt wurden, darunter auch solche, in denen es zu Auszahlungen gekommen ist.

Zu 1a: es handelt sich um zusätzliche Fälle mit einer Auszahlung von 5,5 Millionen Euro. Daneben wurde ein weiterer Fall in die Ermittlungen einbezogen, in dem Auszahlungsanträge von über 5 Millionen Euro abgewiesen wurden.

Zu 1b: alle diese Fälle sind zusätzliche Beträge zu den rund 22,5 Millionen Euro.

Zu 1c: dies wurde nunmehr von der Steuerfahndung berichtet.

Zu 1d und 1e: diese Informationen waren dem Bundesministerium für Finanzen früher nicht bekannt.

Somit sind in diesen Ermittlungen zusätzlich zu den ursprünglichen Fällen von rund 22,5 Millionen Euro nunmehr seit März 2019 auch Fälle enthalten, in denen es zu Auszahlungen gekommen ist. Dies war dem Bundesministerium für Finanzen im Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage 2064/AB vom Dezember 2018 noch nicht bekannt.

Zu 2.:

Ein Schaden ist evident, wenn die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen und der Schaden erwiesen ist.

Zu 3. und 4.:

Zur Beantwortung dieser Fragen ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zuständig.

Zu 5. und 8.:

Der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen wurde der Finanzprokurator und der Staatsanwaltschaft zur Herstellung eines gleichen Informationsstandes über die abgabenrechtlichen Sachverhalte in der Cum-Ex-Problematik übermittelt. Die Finanzprokurator ist als rechtliche Beratung eingeschaltet worden. Eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bedarf eines Anfallsberichtes des Finanzamtes, in dem ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht ermittelt und dargestellt wird. Diese Vorermittlungen des Finanzamtes sind noch nicht abgeschlossen und daher konnten noch keine Anfallsberichte erstellt werden.

Zu 6.:

Die Rückforderung soll auf einen Rückforderungstatbestand in einem neuen § 241a BAO gestützt werden. Der entsprechende Gesetzesvorschlag befindet sich derzeit in Begutachtung (150/ME).

Zu 7.:

Da es sich bei den Fällen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die WKStA abgesehen von den erst jetzt neu bekannt gewordenen Fällen zu keiner Auszahlung gekommen ist, hatte sich für diese Fälle die Frage des Rechtsweges für eine Rückforderung nicht gestellt. Diese stellt sich daher vor allem für jene Fälle, die Gegenstand der heuer abgeschlossenen Aufrollung sind.

Zu 9.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird keine Prognose zu Dingen abgegeben, die in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fallen.

Zu 10. bis 12.:

Wenn weitere relevante Ergebnisse zu berichten sind, dann wird dies wie bisher sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber dem Parlament erfolgen. Der derzeit festgestellte Gesamtschaden beträgt die an den Finanzausschuss berichteten ca. 108 Millionen Euro. Für verjährte Zeiträume kann ein Schaden nicht mehr festgestellt, sondern nur mehr geschätzt werden auf Grundlage einer für die Vergangenheit eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit. Das Parlament wurde insofern auch über diese Einschätzungen informiert.

Zu 13. bis 14.:

Es ist festzustellen, dass ein Gesetzesvorschlag zur Einführung eines Rückforderungstatbestandes in einem neuen § 241a BAO sich derzeit in Begutachtung befindet (150/ME).

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

